

# I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ in Paderborn-Elsen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber:



Drees & Huesmann Planer  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld

Verfasser:



Tel. (0521) 557442-0  
Fax (0521) 557442-39  
[www.hoeke-landschaftsarchitektur.de](http://www.hoeke-landschaftsarchitektur.de)  
[info@hoeke-landschaftsarchitektur.de](mailto:info@hoeke-landschaftsarchitektur.de)



# Inhalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Auftraggeber

Drees & Huesmann Planer  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld

## Verfasser



Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

[www.hoeke-landschaftsarchitektur.de](http://www.hoeke-landschaftsarchitektur.de)

[info@hoeke-landschaftsarchitektur.de](mailto:info@hoeke-landschaftsarchitektur.de)

## Projektbearbeitung

Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) .....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang) .....	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik.....	4
3.0	Vorhabensbeschreibung .....	5
4.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes .....	7
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	7
5.0	Stufe I - Vorprüfung.....	13
5.1	Wirkfaktoren .....	13
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	14
5.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen .....	14
5.2	Artnachweise .....	15
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise .....	15
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	15
5.2.3	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	21
5.2.4	Planungsrelevante Arten .....	22
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	36
7.0	Zusammenfassung.....	38
8.0	Quellenverzeichnis.....	40

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ in Paderborn-Elsen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Wohngebiets.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **2.1 Artenschutzprüfung**

#### **2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

#### **2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

## 2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

## 2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Paderborn plant die I. Änderung des Bebauungsplanes E 18 „Nesthauser See“ im Stadtteil Elsen. Die Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 416, 417, 418, 647 und 1340 der Flur 1, Gemarkung 2924 Elsen.

Derzeit besteht im Bereich des Plangebiets ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ reicht flächendeckend über das Plan- und Untersuchungsgebiet. Der westliche und zentrale Bereich des Plangebiets ist als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Es ist eine besondere Bauweise von Gebäuden über 50 m Länge bei einer maximalen Wandhöhe von 6,50 m zugelassen. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Das eingeschränkte Gewerbegebiet setzt sich westlich und südwestlich fort. Der östliche Teil des Plangebiets ist als „allgemeines Wohngebiet“ sowie zum Teil als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ und „öffentliche Parkfläche“ festgeschrieben.

Die I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ weist den Großteil des Plangebiets als „allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. In sechs der sieben ausgewiesenen Baureihen sind freistehende Einzel-, Doppel- und Mehrgenerationen Häuser geplant. Zulässig sind Gebäude mit Flach- bzw. Pultdach mit einer maximalen Neigung von 15° bei Gebäudehöhen von 7,50 - 10,50 m. Im siebten ausgewiesenen Baufeld auf dem Grundstück der Gemarkung Elsen, Flur 1, Flurstück 647 im Osten des Plangebiets ist ein mehrgeschossiges Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage geplant. Von Südosten bis in die Mitte des Plangebiets sowie im Nordosten sind zwei Flächen als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgeschrieben. Von Nordwesten nach Osten ist ein 4 m breiter Streifen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze als „Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Des Weiteren sind im Südwesten und Nordosten insgesamt fünf Parkplatzflächen geplant.



**Abb. 2** Grenze des Plangebiets (rote Strichlinie) in der Stadt Paderborn, Stadtteil Elsen auf Basis des Luftbilds.

## **4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes**

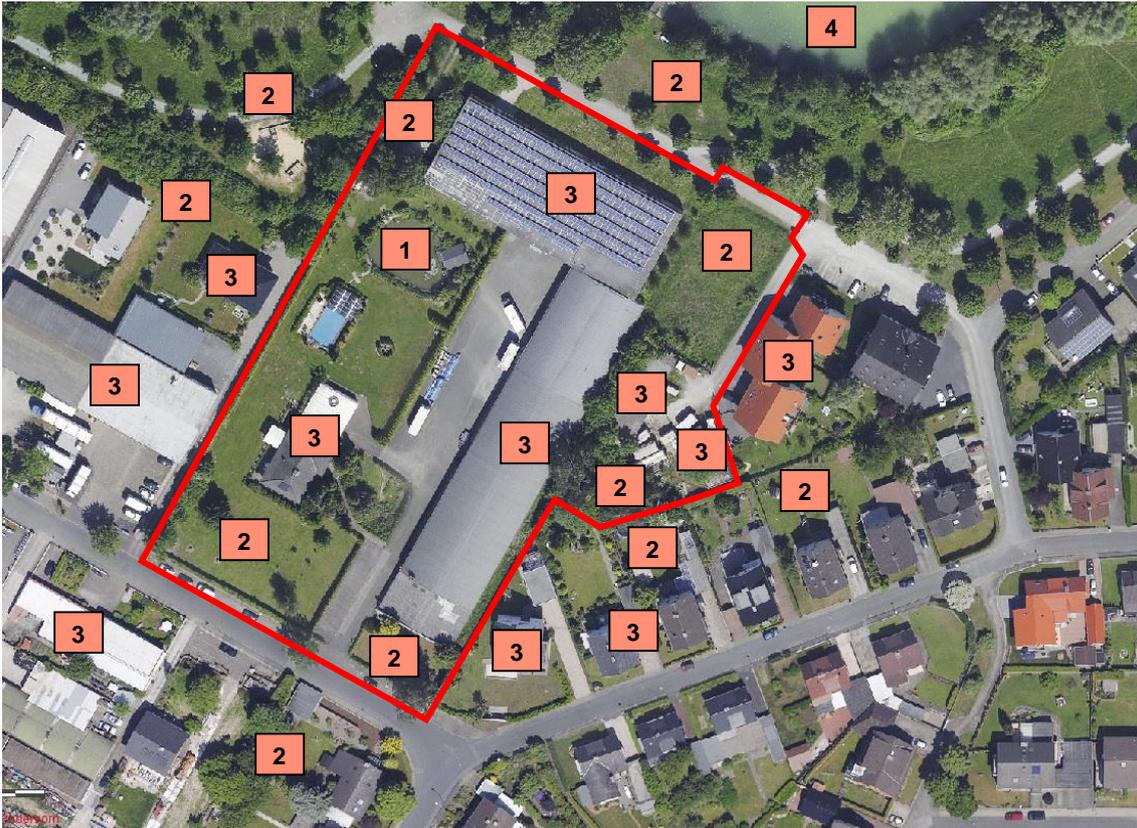
### **4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplans „Nesthauser See“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen. Hierzu zählt auch die nördlich des Plangebiets gelegene Biotopkatasterfläche BK-4218-060 „Nesthauser See“ mit dem Vorkommen von vier planungsrelevanten Arten.

### **4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gewerbegebiets in Randlage zu einem Wohngebiet in der Stadt Paderborn, Stadtteil Elsen. Westlich des Plangebiets sind Gewerbebetriebe ansässig. Südlich und östlich ist das Plangebiet von einem Wohngebiet umgeben. Nördlich des Plangebiets liegt das Abtragungsgewässer „Nesthauser See“ mit der zugehörigen Parkanlage. Innerhalb der Parkanlage des Sees sind Einzelbäume und Baumgruppen, Rasenflächen und Spielplätze vorhanden.

Zentral im Plangebiet stehen zwei Gewerbehallen mit Rund- bzw. Flachdach. Im südwestlichen Teil des Plangebiets liegt ein Wohngebäude mit Garten. Das eingeschossige Wohngebäude mit Garagen und Walmdach liegt mittig des Gartens. Der Garten mit Rasenflächen, Ziergehölzen, Teich und Pool wird durch schnitthecken von dem gewerblich genutzten Teil der Fläche abgegrenzt. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich ein Unterstand mit Welldachverkleidung und eine schmale Grünanlage, bestehend aus Hecke und Rasen. Eine weitere Grünfläche befindet sich im Südosten des Plangebiets. Die Rasenfläche wird nach Süden durch eine Schnitthecke und nach Osten durch eine Fichtenreihe begrenzt. In nördlicher Verlängerung der Fichtenreihe verläuft ein Rasenstreifen entlang der Gewerbehalle. Im Osten des Plangebiets ist ein Lagerplatz mit Aufwuchs von heimischen Gehölzen und krautiger Vegetation vorhanden. Auf dem Gelände des Lagerplatzes stehen ein Schuppen-/Unterstandkomplex und ein kleinflächiger Rohbau. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Siedlungsbrache mit Gräsern und Nitrophyten.



**Abb. 3** Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.  
**Legende**  
1 = Stillgewässer  
2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen  
3 = Gebäude  
4 = Abgrabungen

Lebensraumtyp: Stillgewässer



**Abb. 4** Teich in südlicher Blickrichtung.



**Abb. 5** Teich in westlicher Blickrichtung.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



**Abb. 6** Schnitthecken mittig des Plangebiets.



**Abb. 7** Ziergehölzpflanzungen mittig des Plangebiets.



**Abb. 8** Obstgehölze im Norden des Gartens.



**Abb. 9** Schnitthecke im Süden des Plangebiets.



**Abb. 10** Siedlungsbrache im Nordosten des Plangebiets.



**Abb. 11** Parkanlage nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.



**Abb. 12** Garten und Gebäude südlich des Plangebiets.



**Abb. 13** Vorgarten und Gebäude östlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gebäude



**Abb. 14** Wohngebäude im Süden des Plangebiets.



**Abb. 15** Pool mit Poolhaus im Westen des Plangebiets.



**Abb. 16** Nördliche Halle.



**Abb. 17** Südliche Halle.



**Abb. 18** Schuppen/Unterstände im Osten des Plangebiets.



**Abb. 19** Rohbau im äußersten Osten des Plangebiets.



**Abb. 20** Gewerbegebäude westlich des Plangebiets.



**Abb. 21** Wohngebäude östlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Abgrabungen



**Abb. 22** Nesthauser See in nördlicher Blickrichtung.



**Abb. 23** Nesthauser See in östlicher Blickrichtung.

## 5.0 Stufe I - Vorprüfung

### 5.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>Baubedingt</b>		
Baufeldräumung	Entfernen von Gehölzen, krautiger Vegetation und Abbruch von Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten	

#### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie ein Stillgewässer, ein Garten mit Gehölzen, eine Siedlungsbrache und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen.

##### Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### 5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Stillgewässer“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

#### Optische und akustische Wirkungen

Auf der Vorhabensfläche sowie in der Umgebung sind Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung vorhanden. Aufgrund dessen sowie des Fehlens von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten ist eine Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

#### Silhouettenwirkung

Eine zusätzliche Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende und angrenzende Bebauung nicht zu erwarten.

### 5.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Stillgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Abgrabungen

## 5.2 Artnachweise

### 5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 15. Oktober 2014 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Bäume.

### 5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

#### Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4218 „Paderborn“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

Für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind drei Säugetierarten und 27 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

#### Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Nördlich des Plangebiets ist in der Biotopkatasterfläche das Vorkommen des Flussregenpfeifers, des Gartenrotschwanzes, der Mehlschwalbe sowie des Teichrohrsängers nachgewiesen (Lanuv 2014A).

## Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 15. Oktober 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf deren potenzielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

### Gehölzuntersuchung:

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wurden soweit möglich auf Höhlungen und Nester untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei für die Gehölzkontrolle gewählt:

- Kontrolle der Gehölze nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)

Während der Ortsbegehung konnten innerhalb des Plangebiets keine potenziell geeigneten Strukturen für Fledermäuse festgestellt werden. In einer ca. 1,5 m hohen Hainbuchenhecke im Südosten des Plangebiets wurde ein Nest aufgefunden.



**Abb. 24**     **Sicht auf Schnitthecke.**



**Abb. 25**     **Nest in der Schnitthecke.**

Eine genaue Zuordnung von Nestern ohne Besatz ist häufig schwierig und nicht immer abschließend möglich. Aufgrund der Bauart des Nestes ist dieses vermutlich der Art Amsel zuzuordnen. Nester von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.

### Gebäudeuntersuchung:

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude wurden soweit möglich auf Höhlungen, Spalten und Nester untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei gewählt:

- Kontrolle der Gebäude nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)

Innerhalb des Plangebietes sind vier Gebäude/-komplexe vorhanden. Am ersten Gebäude, dem Wohngebäude im Südwesten des Plangebiets, sind im Übergang von Dachrinne zu Dachüberstand 1 - 2,5 cm breite Spalten vorhanden. Diese eignen sich als potenzielles Zwischenquartier für Fledermäuse. Des Weiteren sind ca. 1 - 1,5 cm breite Spalten im Bereich zwischen Jalousie und Fenster vorhanden. Diese ermöglichen den Einflug in den Jalousiekasten, der von Fledermäusen als Zwischen- und Winterquartier genutzt werden kann. Weitere für Fledermäuse geeignete Strukturen befinden sich im Dachstuhl des Gebäudes. 1 - 3 cm breite Spalten im Bereich der Dacheindeckung ermöglichen Fledermäusen den Einflug in den verwinkelten Dachstuhl. Innerhalb der Walmdachkonstruktion sind Spalten vorhanden die von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden können. Weitere für gebäudebewohnende Arten relevante Strukturen wurden weder im Keller noch im Erdgeschoss festgestellt. Der kellerartige Raum des Poolhauses weist keine geeigneten Strukturen für gebäudebewohnende Arten auf. Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wurden nicht festgestellt.



Abb. 26 Gebäude mittig des Plangebiets.



Abb. 27 Spalt im Übergang von Fachwerk zu Giebelverkleidung.



**Abb. 28 Spalt im Übergang von Dachrinne zu Dachüberstand.**



**Abb. 29 Einflugmöglichkeit an der Eindeckung des Walmdachs.**



**Abb. 30 Balkenkonstruktion des Dachs mit zahlreichen potenziellen Hangplätzen.**



**Abb. 31 Balkenkonstruktion des Dachs mit zahlreichen potenziellen Hangplätzen.**

Als zweiter Gebäudekomplex wurden die Gewerbehallen untersucht. Äußerlich sind ca. 1 - 2 cm breite Spalten im Übergang von Dach zu Dachrinne vorhanden. Diese eignen sich als potenzielles Zwischenquartier für Fledermäuse. Weitere Strukturen sind an der Fassade nicht vorhanden. Durch zerbrochene Scheiben und Spalten an den Toren der Hallen ist der Einflug in das Halleninnere möglich. Die strukturarmen Hallen aus Betonfertigteilen bieten Fledermäusen im südlichen Hallenteil, im Bereich der Decke, wo rechter und linker Deckenbogen zusammentrifft, eine geeignete Struktur. Der ca. 5 cm breite und 10 cm hohe Spalt stellt ein potenzielles Zwischenquartier für Fledermäuse dar. Im westlichen Hallenteil wurde der Übergang zur angrenzenden südlichen Halle gemauert. Im Übergang von Mauerwerk zu Betonfertigteil der südlichen Halle ist ein ca. 1 - 3 cm breiter und bis zu 10 cm tiefer Spalt vorhanden. Dieser stellt ein potenzielles Zwischen- und Winterquartier für Fledermäuse dar. Im Übergangsbereich der Decke von nördlicher zu südlicher Halle ist ein ca. 5 cm breiter Spalt vorhanden, der bis

zur Dacheindeckung reicht. Dieser Spalt stellt ebenfalls ein potenzielles Zwischen- und Winterquartier dar. Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wurden nicht festgestellt.



**Abb. 32** Nördlicher Hallenteil.



**Abb. 33** Südlicher Hallenteil.



**Abb. 34** Spalt im Übergang von Dach zu Dachrinne.



**Abb. 35** Einflugmöglichkeit für gebäudebewohnende Arten.



**Abb. 36** Ansicht des Inneren der südlichen Halle.



**Abb. 37** Spalten im Runddach mit potenzieller Quartiereignung.



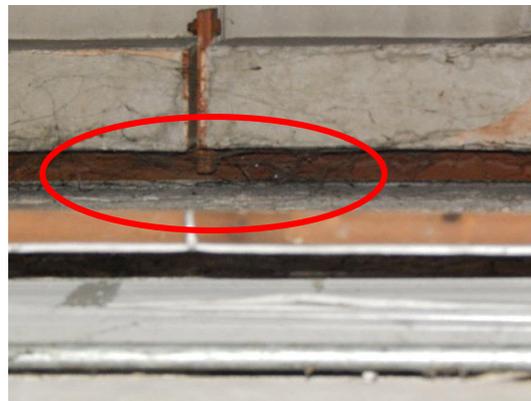
**Abb. 38 Spalt im Übergang von nördlicher zur südlichen Halle.**



**Abb. 39 Nahansicht des Spalts.**



**Abb. 40 Spalt im Übergang der Decken von nördlicher zur südlichen Halle.**



**Abb. 41 Nahansicht des Deckenspalts.**

Als dritter Gebäudekomplex wurden die Schuppen/Unterstände im Osten des Plangebiets untersucht. Die gemauerten Schuppen und der Unterstand bieten keine Strukturen für gebäudebewohnende Arten. Spuren einer Nutzung durch gebäudebewohnende Arten wurden nicht festgestellt.

Der kleinflächige Rohbau im äußersten Osten des Plangebietes verfügt über Keller und Erdgeschoss. Aufgrund der Stilllegung der Bautätigkeit während des Rohbaus ist das Gebäude durch Tür und Fensteröffnungen frei zugänglich. In einer Gebäudenische konnte ein Vogelnest gefunden werden. Für Fledermäuse geeignete Spalten und Hohlräume sind nicht vorhanden.



**Abb. 42 Rohbau auf der Lagerfläche im Osten des Plangebiets.**



**Abb. 43 Nest in einer Gebäudenische.**

Auch in diesem Fall ist die Zuordnung des Nestes nicht zweifelsfrei möglich. Aufgrund der Bauart des Nestes ist dieses vermutlich der Art Amsel zuzuordnen. Nester von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten oder ein Besatz sowie Spuren von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.

### **5.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sind die Abbrucharbeiten des östlichen Rohbaus nicht innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Ist dies innerhalb der Zeiträume nicht zu vermeiden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Brutstandorte von Vögeln in und an dem Rohbau vorkommen.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

#### **5.2.4 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landesinformationssystem; Status: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Breitflügelfleder- maus	FIS/Av	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	Potenzielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Wohngebäude und Gewerbehallen).	<p>Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Verlust eines nicht essenziellen Jagdhabitates.</p>	Ja
Großer Abend- segler	FIS/Av	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar (keine Höhlenbäume).	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	FIS/Av	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. <b>Winterquartier</b> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Wohngebäude und Gewerbehallen).	Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  Verlust eines nicht essenziellen Jagdhabitates.	Ja
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Eisvogel	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Feldsperling	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nist- kästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Flussuferläufer	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Gewässer und angrenzende Kiesbänke, Gehölzbe- stände, Prielen und Hafenanlagen. Bevorzugt werden sandigen Untergründen mit gut ausgebildete Vegeta- tion. <b>Bruthabitat</b> Bodenmulde in Vegetation oder Schwemmmaterial, maximal 50 m vom Gewässer entfernt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Flussregenpfeifer	LINFO S/B	<b>Lebensraum</b> Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. <b>Bruthabitat</b> vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasserentfernt, ursprünglich Schotter, Kies- und Sandufer an Flüssen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc.	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.  Vorkommen nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.	Keine Betroffenheit.	Nein
Gartenrotschwanz	FIS/LIN FOS/B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, randlich von größeren Heiden und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. <b>Bruthabitat</b> In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Grünschenkel	FIS/R	<b>Lebensraum</b> Frühjahrs- und Herbstrasten an Schlammflächen, Flachwasserbereichen an Gewässerufern, überschwemmte Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation. <b>Bruthabitat</b> Moore und Tundren Nordeuropas und –russlands.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Kampfläufer	FIS/R	<b>Lebensraum</b> Schlammufer, Altwässer, Baggerseen, Kläranlagen, überschwemmte Grünland- und Ackerflächen, bläuenreiche Grünländer und Verrieselungsflächen mit nahrungsreichen Flachwasserzonen. <b>Bruthabitat</b> Moore und Tundren Nordeuropas und –russlands.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Kiebitz	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.  Potenzieller Lebensraum nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.	Keine Betroffenheit.	Nein
Knäkente	FIS/R	<b>Lebensraum</b> Im Umfeld kleiner offener Binnengewässer. Zur Zugzeit auf großen flachen Seen, Überschwemmungsflächen, Riedgebieten und kleinen Moorseen. Hauptüberwinterungsgebiet in Afrika. <b>Bruthabitat</b> Flache Mulde aus Blättern und Gras in deckungsreicher Vegetation die zu einer Haube über das Nest zusammengesogen wird.	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.  Potenzielles Rastgebiet nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorge- bieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungs- rändern und Industriebrachen anzutreffen. <b>Bruthabitat</b> Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Hecken- braunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Mäusebussard	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern ge- eignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäu- men.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Mehlschwalbe	FIS/LIN FOS/B	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. <b>Bruthabitat</b> In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Pirol	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Feuchte und sonnige Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Auch in Park- und Obstbaumanlagen sowie in Feldgehölz- und Alleennähe. <b>Bruthabitat</b> Feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen).	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rebhuhn	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. <b>Bruthabitat</b> Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit.	Nein
Schnatterente	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Altarme, Altwässer, Rieselfelder, Fischteiche, Landwehre, Gräben mit geringer Strömung, Feuchtgrünlandbereiche sowie Abgrabungsgewässern mit stehenden bis langsam fließenden Gewässern. <b>Bruthabitat</b> Nestmulde aus angehäuften Pflanzenmaterial in maximal 100 m Entfernung zum Gewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. <b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Teichrohrsänger	FIS/LIN FOS/B	<b>Lebensraum</b> An Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern. <b>Bruthabitat</b> Anlage des Nestes innerhalb von (Schilf-) Röhrichtbeständen in ca. 60 - 80 cm Höhe.	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.  Vorkommen nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. <b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit.	Nein
Turteltaube	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. <b>Bruthabitat</b> Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Waldkauz	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. <b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Fortsetzung Tab.2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldohreule	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. <b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.  Potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nördlich des Plangebiets am Nesthauser See.	Keine Betroffenheit.	Nein
Zwergtaucher	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. <b>Bruthabitat</b> Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

## Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

### Säugetiere

Ein Vorkommen der Art **Großer Abendsegler** im Plangebiet kann auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen wie ausgedehnte Wälder mit Höhlenbäumen ausgeschlossen werden.

### Vogelarten

Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fels- bzw. Gebäudebrüter (**Mehl-** und **Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke**) konnten während der Untersuchung nicht festgestellt werden.

Dem Plangebiet kommt auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen wie Wäldern mit Höhlenbäumen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter (**Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht** und **Waldkauz**) und Baumbrüter (**Pirol**) zu.

Da im Plangebiet Horst- sowie Koloniebäume fehlen, kann das Vorkommen von Horst- und Koloniebrütern (**Habicht, Mäusebussard, Sperber** und **Waldohreule**) ausgeschlossen werden.

Für Offen- und Halboffenlandarten (**Baumpieper, Kiebitz, Neuntöter** und **Rebhuhn**) fehlen Grünlandflächen, Äcker, Heiden, Moore oder Kahlschläge im Plangebiet. Das Plangebiet stellt somit kein potenzielles Bruthabitat für diese Arten dar.

Infolge der Lage innerhalb eines Gewerbegebiets und der damit verbunden anhaltenden Störung weist das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für den störungsempfindlichen Gebüschbesiedler **Turteltaube** auf. Aufgrund des Fehlens geeigneter Wirtsnesster im Plangebiet ist ein Vorkommen des **Kuckucks** auszuschließen.

**Eisvögel** brüten an Abbruchkanten an Gewässern, weshalb im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte vorhanden sind. **Flussregenpfeifer, Schnatterente, Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher** brüten in gewässernähe. Nester dieser Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Vorkommen der rastenden Limikolen **Flussuferläufer, Grünschenkel, Kampfläufer** und **Knäckente** im Plangebiet können aufgrund des Fehlens geeigneter und ungestörter Bereiche in Gewässernähe ausgeschlossen werden.

## 6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Breitflügel- und Zwergfledermaus

### **Fledermäuse**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Breitflügel- und Zwergfledermäuse nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Am Wohngebäude stellen sowohl der Dachstuhl, als auch Spalten im Übergang von Dachrinne zu Dach und Spalten an den Jalousiekästen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Des Weiteren bieten die Übergänge von Dachrinne zu Dach an den Gewerbehallen und vereinzelte Strukturen innerhalb der Hallen eine potenzielle Eignung als Zwischen- bzw. Winterquartier für die oben genannten Fledermausarten auf. Durch schmale Öffnungen in der Dachstuhleindeckung sowie an den Hallen bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass eine Nutzung des Gebäudeinneren als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden.

#### Vermeidungsmaßnahmen

##### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss vor den geplanten Abbrucharbeiten zeitnah eine Intensivkontrolle der genannten Strukturen (vgl. Kapitel 6.2.2 Ortsbegehung) an und im Wohngebäude sowie an und in den Gewerbehallen auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Im Falle einer Nutzung oder Spuren einer Nutzung des Gebäudeinneren durch gebäudebewohnende Arten sind von dem bestellten Gutachter geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Da potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen (LÜTKES & EWERS 2011), ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch den Ersatz jedes nachweislich genutzten Quartiers in Form von Fledermauskästen auszuschließen. Die genaue Anzahl der Fledermauskästen sowie die Wahl geeigneter Kästen und deren Standorte ergeben sich aus der abschließenden Untersuchung durch den Gutachter.

## 7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn plant die I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ in Paderborn-Elsen. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des „allgemeinen Wohngebiets“ auf den Flurstücken 416, 417, 418, 647 und 1340 der Flur 1, Gemarkung 2924 Elsen.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Stillgewässer“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Abgrabungen“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Stillgewässer“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 15. Oktober 2014 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Gehölze und Gebäude. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind drei Säugetierarten und 27 Vogelarten. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen von vier planungsrelevanten Arten nördlich des Plangebiets am Nesthauser See aus (LANUV 2014B). Die Artenliste des FIS wurde um die im LINFOS benannten Arten erweitert. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:  
Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Aus dem Vorhaben resultiert unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (Intensivkontrolle der potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen sowie Ausgleich jedes nachweislich genutzten Quartiers) kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante I. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Nesthauser See“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Februar 2015



STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-verlag, Bielefeld.

KREIS PADERBORN (2014): GISPortal des Kreises Paderborn (WWW-Seite) [http://gisportal.gkdpb.de/MapSolution/apps/map/client/inter/KreisPB/ikpb\\_map\\_ulb](http://gisportal.gkdpb.de/MapSolution/apps/map/client/inter/KreisPB/ikpb_map_ulb)  
Zugriff: 08.10.2014, 09:15 MEZ.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 08.10.2014, 09:30 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42183>  
Zugriff: 08.12.2014, 09:00 MEZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT PADERBORN (1994): Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. E 18 „Nesthauser See“ (WWW-Seite) [http://www8.paderborn.de/hrclient/BPlan\\_PB.pl?E18](http://www8.paderborn.de/hrclient/BPlan_PB.pl?E18)  
Zugriff: 08.10.2014, 08:30 MEZ.